



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Nbank

Günther- Wagner- Allee 12- 14  
30177 Hannover

Bearbeitet von Dr. Harke

E-Mail  
Helmut.heyne@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3

Durchwahl (05 11) 1 20-  
5633/5634

Hannover  
6. Nov. 2008

**Kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus Schwerpunkt 1 EFRE  
in der Förderperiode 2007-2013; Maßnahme 1.3. EU- Beihilfe Nr. XS228/2007  
Hier: Erlass mit der Novelle der Landesrahmenregelung i.d.F. 6. 11. 2008  
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beigefügt erhalten Sie nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Innenministerium und nach Anhörung und Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände die Novelle der Rahmenregelung des Landes mit der Anpassung an die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der EU 2008 Nr. 800/2008 (EG) vom 6.08.2008 (ABI. L 214) als Erlass des MW in der Fassung vom 06. Nov. 2008 mit der Bitte um Umsetzung.

**Die Novelle der Rahmenregelung des Landes setze ich hiermit landesweit im Ziel-1-  
Gebiet und im Ziel-2- Gebiet in Kraft. Die Laufzeit entspricht dem Kontrollzeitraum der  
Fondsperiode 2007- 2013, voraussichtlich bis zum Jahre 2023.**

Im Auftrage

Heyne



Abteilung 3, Referat 34  
Sachgebiet: „Einzelbetriebliche Förderung“  
EFRE 2007-2013 Schwerpunkt 1  
Maßnahme 1.3 Kommunale KMU- Förderung

Tel. 0511- 120- 5600/5608

**Erlass des Niedersächsischen Ministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Hannover, 6. Nov. 2008**

**Novelle der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Schwerpunkt 1, Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung)  
EU-KOM Wettbewerb Beihilfe Nr. XS228/2007**

Mit dem 29. 08. 2008 ist die unmittelbar geltende Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung der EU, Nr. 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, ABl. L 214 (AGFVO), in Kraft getreten. Dies macht eine Anpassung der Rahmenregelung des Landes für die kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen vom 17.07. 2007 notwendig, die mit Schreiben des BMWI EA6-875507/5 v. 03.08.2007 angezeigt und bei der Generaldirektion Wettbewerb unter der Nummer XS228/2007 registriert worden ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr setzt daher mit sofortiger Wirkung diese Novelle der Rahmenregelung in Kraft, die die Rahmenregelung vom 17.07.2007 ablöst.

Die inhaltlich weitgehend unveränderte, an den neuen EU-Rechtsrahmen angepasste Rahmenregelung bleibt zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus einem **Erlass an die NBank (Abschnitt 1)** der über die Nebenbestimmungen bei den Zuweisungen von Haushaltsmitteln an die kommunalen Träger der Maßnahme (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover) sicherstellt, dass die **Rahmenregelungen (Abschnitt 2)** und das europäische Förderrecht in allen an dem Förderfeld teilnehmenden Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover) in eigenen kommunalen Förderrichtlinien umgesetzt werden. Die Abschnitte 1 und 2 sind für die NBank und alle beteiligten Gebietskörperschaften verbindlich. Der Anhang enthält Empfehlungen des Landes zur Aufstellung der kommunalen Richtlinien.

Die an dem Förderfeld teilnehmenden Gebietskörperschaften stellen unter Beachtung dieser Rahmenregelung eigene kommunale Förderrichtlinien auf. Das Land zeigt der Kommission die Rahmenregelung und die 47 kommunalen Richtlinien an. Die Erarbeitung der kommunalen Richtlinien und ihre Novellierung hat in Abstimmung zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erfolgen. Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens ist der NBank als Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung der Gebietskörperschaft auf Zuweisung des kommunalen Mittelkontingents vorzulegen.

Die teilnehmenden Gebietskörperschaften erhalten staatliche Zuwendungen der NBank nach diesen Rahmenregelungen, sie stellen eigene Förderkriterien auf, planen die Mittel ein, entscheiden über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen als Endempfänger, bewilligen die Förderung und sind für die Mittelverwendungsprüfung selbst zuständig. Sie berichten über die Bewilligungen, den Mittelabfluss und nehmen an dem landesweiten Datenaustausch teil. Dieser Bericht dient der Verwaltungsbehörde, den Prüfstellen und der Bescheinigungsbe-

hörde dazu, die zentrale Mittelverwaltung sicherzustellen; er dient auch der Berichterstattung des Landes gegenüber den EU- Kommissionen Wettbewerb und Regio.

Damit kann die in der vorausgegangenen und in der angelaufenen Fondsperiode bewährte kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen etwa mit dem zehnfachen Finanzvolumen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Handel, Dienstleistungen, Handwerk und Freie Berufe sind eingebunden. Das Förderfeld bindet sich in die mittelstandspolitische Gesamtstrategie des Landes Niedersachsen ein und wird die überwiegend mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur mit einem Umfang von mehreren Tausend Förderfällen spürbar stärken und unterstützen.

Die förderinhaltliche Fokussierung dieser Maßnahme in den Operationellen EFRE-Programmen für das Zielgebiet „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wird beibehalten. Der Förderumfang bleibt im Interesse einer landeseinheitlichen Regelung der 47 kommunalen Richtlinien unverändert. Die Anpassung an die AGFVO 2008 erfolgt landesseitig nur dort, wo dies unabdingbar für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen aus dem EFRE ist. Darüber hinaus nur dort, wo die ordnungsgemäße Fondsverwaltung oder das Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU dies erfordern.

### **1. Erlass an die NBank zur Genehmigung von kommunalen Richtlinien und zur Zuweisung von Haushaltsmitteln an Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen für die kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Schwerpunkt 1 des EFRE-Programms Niedersachsen („Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“) in der Strukturfondsperiode 2007-2013**

---

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25)
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.1)
- Nr. 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, ABl. L 214/3 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO), insbesondere Art 1 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) sowie Art 12, 13, 15, 26 und 27
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ – Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S.5 – De-minimis-VO)

Das Land vergibt zweckgebundene Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach Maßgabe dieser Rahmenregelung und der VV zu §§ 23, 44 LHO an teilnehmende Gebietskörperschaften zur Weitergabe an Endempfänger nach eigenen kommunalen Richtlinien. Die NBank ist gegenüber den Trägern der kommunalen KMU- Förderung Bewilligungsstelle für die Zuwendung von EU- Mitteln aus dem Landeshaushalt. Für die Durchführung der KMU- Förderung gegenüber den Endempfängern sind die kommunalen Träger zuständig.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragt hiermit die NBank mit der Zuweisung von jährlich anteiligen Mittelkontingenten aus den Regionalisierten Teilbudgets im Schwerpunkt 1 des Operationellen Programms „Konvergenz“ und „RWB“ des

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung an Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen aus HP. Epl. 08 Kap. 08 02 TGr. 68 im „Konvergenz“-Gebiet Lüneburg und TGr. 69 im „RWB“-Gebiet im Einvernehmen mit der Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungsbehörde.

Die Mittel sind für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen als Endempfänger durch Landkreise und kreisfreie Städte nach eigenen Richtlinien bestimmt. Die Mittel werden auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt und bei nachgewiesenem Bewilligungsstand und Stand des tatsächlichen Mittelabflusses in Jahreschargen zugewiesen. Es ist Aufgabe der Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen mittels dieses Instrumentes einen möglichst großen Zeitabschnitt der Förderperiode abdeckt. Mit der Bewilligung des Mittelkontingentes sind die Gebietskörperschaften an die Nebenbestimmungen der Bewilligung gebunden und haften gegenüber dem Zuwendungsgeber der Sache und der Höhe nach für die Einhaltung der folgenden Rahmenregelungen. Sie können die Durchführung der Förderung an damit beauftragte kommunale Gesellschaften oder eigene Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung übertragen. Die teilnehmenden Gebietskörperschaften sind selbst für die Erstellung der Förderrichtlinien im Rahmen der geltenden EU-Regelungen, die Förderinhalte und Einplanungsentscheidungen, die Mittelabflüsse, die Qualitätssicherung und die Mittelverwendungsprüfung gegenüber den Prüfstellen verantwortlich. Die kommunalen Richtlinien sollen eine maximale Geltungsdauer vom 1.7.2007 bis zum 31.12.2013 haben.

#### **Voraussetzungen für die Erstzuweisung von Mitteln durch die NBank:**

Mittelzuweisungen durch die NBank dürfen nur erfolgen, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte eigene kommunale Förderrichtlinien vorlegen, die den eingangs genannten Vorschriften der EU in der jeweils geltenden Fassung sowie den Operationellen Programmen des Landes Niedersachsen für das Konvergenz und das RWB- Gebiet entsprechen.

Soweit im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-AGFVO 2008 in den jeweiligen kommunalen Richtlinien Änderungen der Förderhöchstsätze, der Förderinhalte oder der sonstigen Konditionen erfolgen, müssen diese novellierten kommunalen Richtlinien von der NBank erneut auf Konformität mit dem EU-Recht geprüft werden. Dabei sind die Zielvorgaben des einschlägigen Operationellen EFRE-Programms für den betreffenden Landkreis bzw. die betreffende kreisfreie Stadt einzuhalten.

**Die NBank stellt als Bewilligungsstelle sicher, dass die kommunalen Träger der KMU-Förderung folgende Regelungen des Landes und der EU-Kommission umsetzen und einhalten werden:**

- Vorlage des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Aufstellung der kommunalen Richtlinie im Rahmen der erstmaligen Antragstellung und bei einer substantiellen Novellierung
- Soweit privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungseinrichtungen direkt und an Stelle der kommunalen Gebietskörperschaften Bewilligungen an Endempfänger aussprechen sollen, ist der NBank ein Nachweis über die rechtskräftige Übertragung dieser Aufgabe auf diese Einrichtung vorzulegen
- Transparenz der kommunalen Förderregeln gegenüber den Endempfängern
- Regelmäßige Datenübermittlung zu Mittelbindung und Mittelabflüssen
- Transparente Verwendungsprüfungen und Informationen für die Systemkontrollen
- Festlegung von Qualitätskriterien für die Mittelvergabe anhand eines individuellen Scoring-Modells
- Fristgerechte Bereitstellung von Berichtsdaten und von den Daten für Zahlungsanträge des Landes zum Oktober des jeweiligen Jahres
- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen gem. o.g. Verordnungen und

- Mitteilung der jeweiligen Rechtsgrundlage der Förderung in jedem einzelnen Bewilligungsbescheid an die Endempfänger
- Die Gebietskörperschaften stellen gegenüber den Endempfängern Bewilligungen nur aus, wenn diese der Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der EU-Durchführungsverordnung zustimmen und die Daten zur Veröffentlichung nach EU-Regeln zur Verfügung stellen. (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dez. 2006 Abl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) „Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten, Vorhabenbezeichnung und Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen...“)

Die NBank wird vor der Bewilligung von Mittelkontingenten die Konformität der novellierten kommunalen Richtlinien mit der Rahmenregelung und dem EU- Recht prüfen und bestätigen. Diese Rahmenregelung und die 47 kommunalen Richtlinien werden der Kommission gem. den o.g. EU-Freistellungsverordnungen angezeigt.

**Der Maßnahmebeginn ist mit Antragseingang vor Beginn der Maßnahme bei der NBank als Bewilligungsstelle zulässig.**

Die mit der Förderung verbundenen Unterlagen sind gem. Art 10 Abs. 2 AGFVO 2008 und Artikel 3 Abs. 3 De-minimis-VO vom Bewilligungszeitpunkt an mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

**Spätestens bis zum 30.06.2015** sollen die Mittelverwendungsprüfungen der Einzelförderfälle bei den kommunalen Maßnahmenträgern abgeschlossen und die **Endabrechnungen der Gebietskörperschaften** erstellt sein, damit rechtzeitig über die NBank die Schlussrechnung über alle vorgelegten Verwendungsnachweise der Gebietskörperschaften erfolgen und der Zahlungsantrag des Landes Niedersachsen ab Oktober 2015 erstellt werden kann.

**Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.**

Externen Prüfstellen wie der EU-Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Landesrechnungshof sowie der Verwaltungsbehörde, der Unabhängigen Prüfstelle, der Bescheinigungsstelle im MW und ihren Beauftragten ist Aktenzugang und die Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen in den beteiligten Kommunen und bei den Endempfängern zu geben.

Die Landesregierung behält sich die Umschichtung der Mittel innerhalb der regionalen Teilbudgets und innerhalb der Maßnahme 1.3 im Schwerpunkt 1 der Operationellen Programme im Zielgebiet „Konvergenz“ und im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ vor, wenn die Abflüsse in einzelnen Gebietskörperschaften oder Jahren nicht ausreichend verlaufen und sie wirkt im Landesinteresse darauf hin, dass die N+2-Regelung eingehalten wird. Dies gilt speziell für die Jahre 2011 bis 2015.

Die Verwaltungsbehörde hat im Juli 2008 ein EDV- und Internet-gestütztes Datenübermittlungs- und Auswertungssystem (Data Warehouse) zur Bewirtschaftung der Operationellen Programme EFRE-Konvergenz und EFRE-RWB aktiviert. Für die Berichterstattung an die Kommission haben die Träger die Übermittlung der statistischen Daten in das Data Warehouse des Landes sicherzustellen. Die hierfür notwendigen Zugangsdaten zu dem Internetportal werden durch die vom MW beauftragte Steria Mummert Consulting AG zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. In diesem Internetportal sind auch Art und Umfang der Daten festgelegt.

Die NBank stellt sicher, dass die Träger der kommunalen KMU-Förderung dafür sorgen, dass die Endempfänger die erforderlichen Informationen bereitstellen. Dieses System ist bis zur Endabrechnung der Strukturfondsperiode, d.h. voraussichtlich bis 2020/21 funktionsfähig zu halten.

Die NBank stellt standardisierte Formulare für die Prüfung der KMU-Eigenschaft von Endempfängern, für Anträge, für die Verwendungsprüfung und für das Berichtswesen etc. bereit. Sie gibt

Hilfestellung bei der Ausgestaltung und Anpassung der Einplanungs- und Scoring-Systeme, behandelt Detailfragen über diese Rahmenregelung hinaus in Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und beantwortet über die Dienstbesprechungen der wirtschaftsfördernden Einrichtungen bei den Regierungsvertretungen Einzelfragen zur Umsetzung.

Um die landesweit einheitliche und EU-konforme Umsetzung und Durchführung der kommunalen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sicherzustellen, einen landesweit gültigen Prüfpfad für die Finanzkontrollen der Kommission zu garantieren, dabei den teilnehmenden Gebietskörperschaften aber ausreichende inhaltliche Spielräume für die regional angepasste Ausgestaltung der Mittelstandsförderung zu belassen, erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die folgende Rahmenregelung für die kommunalen Maßnahmenträger.

## **2. Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007- 2013**

---

### **2.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (VO (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006) wird Finanzhilfe geleistet für

- produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- die Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung. Hierzu gehört die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU.

### **Beihilferechtliche Grundlagen für die geplanten Fördermaßnahmen zugunsten der KMU als Endempfänger sind:**

1. AGFVO 2008 Nr. 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, ABl. L 214 insbesondere die folgenden Regelungen:

Art 13, Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen in Verbindung mit den Erwägungsgründen 25 (Obergrenzen der Förderung unter Berücksichtigung der nationalen Beihilfemaximalsätze gem. der notifizierten deutschen Förderkulisse, wie sie im 36. GRW Rahmenplan veröffentlicht worden sind) und 26 (kumulierte Beihilfemaximalintensität) im Vorspann der AGFVO 2008. Die nationalen D- Fördergebiete sind nach dem jeweiligen Stand gem. der Veröffentlichung der Förderregelungen für die GRW im Bundesanzeiger auch hier zu beachten (zuletzt Oktober 2008).

Art 15, Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU in Verbindung mit dem allgemeinen strukturpolitischen Ziel in Erwägungsgrund 40 (kohäsionspolitische allgemeine Begründung) und den Erwägungsgründen 42 (allgemeine Zulässigkeit) und 39 (Wegfall der früheren Regionalboni).

Art 26, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Art 27, KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen

2. De-minimis-VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006)

Die Endempfänger werden von den kommunalen Maßnahmeträgern gem. Art 3 Abs. 2 u. 3 und Art 9 Abs. 3 AGFVO mit der Bewilligung der Fördermittel durch einen ausdrücklichen Verweis auf die zugrunde liegende Beihilferegulierung verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die Aufbewahrungsfristen mindestens 10 Jahre vom Bewilligungszeitpunkt an einzuhalten und einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dez. 2006 Abl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) „Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten, Vorhabenbezeichnung und Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen...“).

Im Fall der Förderung nach der De-minimis-VO ist den Begünstigten eine **De-minimis-Bescheinigung zu erteilen**.

Die teilnehmenden Gebietskörperschaften haben die Möglichkeit, die im Folgenden beschriebenen Gegenstände und Inhalte der Förderung unter Anwendung der AGFVO 2008 und der De-minimis-VO in ihren kommunalen Richtlinien festzusetzen.

## **2.2 Gegenstand der Förderung**

In Abgrenzung von anderen Fördersystemen wie der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur soll die kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen neben dem Waren produzierenden Gewerbe insbesondere auch Handel, Dienstleistungen, Handwerksbetriebe und Freie Berufe sowie nicht- investive, aber investitionsvorbereitende Maßnahmen erfassen.

### **2.2.1 Arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen**

Zulässig sind Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme der durch europäische Verordnungen oder Richtlinien besonders geregelten Branchen. Gefördert werden können materielle und immaterielle Investitionsvorhaben, die nachfolgend genannten Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten der Unternehmen.

Die Schaffung von zusätzlichen oder die Sicherung von Arbeitsplätzen ist Bewilligungsvoraussetzung und muss im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens erfolgen. Die Zahl der zu fördernden Arbeitsplätze wird vom kommunalen Richtliniengeber unter Berücksichtigung der regionalwirtschaftlichen Situation der Gebietskörperschaft festgesetzt und ist Gegenstand der Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Zweckbindungszeitraum.

Beschäftigte werden als „jährliche Arbeitseinheiten“, d.h. als Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten gewertet. Teilzeitarbeit und Saisonarbeit werden mit Jahresbruchteilen bewertet. Geringfügige Beschäftigte können bei der Berechnung der Dauerarbeitsplätze anteilig berücksichtigt werden.

Investitionsbeihilfen können sowohl auf der Grundlage der Investitionskosten als auch der Kosten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Rahmen des Investitionsvorhabens berechnet werden.

Bei Vorhaben, deren Bemessungsgrundlage die Arbeitsplätze (und nicht die Sachinvestitionen) sind, muss durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Vorjahr zu verzeichnen sein.

Nach der AGFVO 2008 müssen investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze bei KMU über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage (über den Durchführungszeitraum kalkulierte Lohnkosten) bilden.

Bilden die Investitionskosten die Bemessungsgrundlage, sind nach der AGFVO 2008 in den genehmigten Fördergebieten die erworbenen Wirtschaftsgüter bei einem KMU für einen Zeitraum von drei Jahren vorzuhalten. In Nicht-Fördergebieten und nach der De-minimis-VO ist eine solche Zweckbindung nicht vorgesehen.

Bei Nicht-Erreichung der Arbeitsplatzziele kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat (Rechtsänderungen, Änderung der allgemeinen Marktsituation etc.).

#### **Zulässige Fördertatbestände:**

- a) Fördertatbestände in den genehmigten Fördergebieten (A- und C-Fördergebiet)
- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte bei der
    - Errichtung einer neuen Betriebsstätte
    - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
    - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
    - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
  - Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.
  - Zu den förderfähigen Investitionstatbeständen gehören auch Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, die Anwendung neuer Umwelttechnologien, eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes, die Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte zu ermöglichen.
- b) Fördertatbestände in Nicht – Fördergebieten (auch D- Fördergebiete). Es gilt die erweiterte nationale Kulisse der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur in der jeweils im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Fassung, zuletzt Oktober 2008.

- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte bei der
  - Errichtung einer neuen Betriebsstätte
  - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
  - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
  - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
  
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
  
- Zu den förderfähigen Investitionstatbeständen gehören auch Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, die Anwendung neuer Umwelttechnologien, eine Verbesserung des Produktions- integrierten Umweltschutzes, die Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte zu ermöglichen.
  
- c) Fördertatbestände nach der De-minimis-VO (nicht abschließende Aufzählung)
- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte u.a. bei der
  - Errichtung einer neuen Betriebsstätte
  - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
  - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
  - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
  
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre
  
- Zu den förderfähigen Investitionstatbeständen gehören auch Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, die Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte zu ermöglichen und die Anwendung neuer Umwelttechnologien, oder eine Verbesserung des Produktions- integrierten Umweltschutzes,.

### **2.2.2 Nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen**

Speziell auf die mittelständischen Unternehmen abgestimmte nicht-investive Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, ergänzen das unter Ziffer 2.2.1 genannte Spektrum der vorgesehenen Förderung, hinzu kommen innovative Dienstleistungen.

Die Träger der Fördermaßnahme können bis zu 25 % des Finanzvolumens für das kommunale KMU-Programm (EFRE-Mittel einschließlich der kommunalen Kofinanzierung) für nicht-investive, im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Vorhaben einsetzen.

**Folgende nicht-investive Tatbestände sind in genehmigten Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten förderfähig und können von den Trägern der Fördermaßnahme in eigener Entscheidung in die kommunalen Richtlinien aufgenommen werden,**

**a) soweit sie im Übrigen die Anforderungen der AGFVO erfüllen:**

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes  
Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten;  
Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne der Artikel 18, 21-23 der AGFVO.

**b) soweit sie im Übrigen die Anforderungen der De-minimis-VO erfüllen:**

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes,  
Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten;  
Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. Nach Erörterung in Fachkreisen behält sich das Niedersächsische Umweltministerium eine Einbeziehung weiterer Ansätze und entsprechende ergänzende Empfehlungen vor.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen.

Für alle nicht-investiven Maßnahmen gilt ein Fördersatz von höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

**Ausschluss folgender nicht – investiver Maßnahmen:**

Gründerunterstützung soweit ESF, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE), Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit), Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung, Ausbildungsplatzförderung.

**2.2.3 Ausgeschlossene Förderbereiche**

**Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche und Sektoren nach der AGFVO 2008 (für Fördergebiete und Nicht-Fördergebiete):**

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrleistung zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
  - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Begriffbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art 2 AGFVO definiert.

Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen in Fördergebieten nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen in Nicht- Fördergebieten nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

**Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche und Sektoren nach der De-minimis-VO:**

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind

- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
  - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
  - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

**Kumulierungsverbot mit der GA, Verbot der Doppelförderung, Ausschluss konkurrierender Förderung im GA- Gebiet:**

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung aus GA nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städte an diese abgegeben. Wurde ein GA-Antrag seitens des Landes bereits abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

**2.2.4 Ausgeschlossene Finanzierungsformen:**

- Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand sind ausgeschlossen
- Darlehen und Zinszuschüsse
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Leasing

**2.2.5 Ausschluss von Doppelförderung**

Eine Kumulation oder Überlappung einer Beihilfe mit anderen Richtlinien des Landes (z.B. Innovationsrichtlinie, Beratungsrichtlinie des Landes), mit Maßnahmen des Schwerpunkts 2 des EFRE-Programms, mit dem ELER-Programm sowie Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds wird nicht zugelassen und ist seitens des Endempfängers durch entsprechende Erklärung im Antrag sowie Prüfvermerk der kommunalen Bewilligungsstelle auszuschließen.

**2.2.6 Förderung von Overhead- und Umsetzungskosten**

Bis zu 10 v.H. des bewilligten EFRE-Volumens können durch die Gebietskörperschaften zur Deckung ihrer Umsetzungs- und Overheadkosten eingesetzt werden. Die Kosten sind nachzuweisen und grundsätzlich exakt abzurechnen. Pauschalierungen sind nur ausnahmsweise und nur auf Antrag und nach Genehmigung der NBank zulässig.

### **2.2.7 Besondere Bestimmungen zur Förderung nach der De-minimis-VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dez. 2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006**

De-minimis-Beihilfen werden nach Steuerjahren bemessen, die für das Unternehmen in Deutschland maßgeblich sind. Im Dreijahreszeitraum ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen bei jeder Neubewilligung im laufenden Steuerjahr und für die vorangegangenen 2 Steuerjahre festzustellen. Andere staatliche Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen sind zu kumulieren. Ein Übersteigen der Höchstbetragsgrenze nach anderen Förderrichtlinien ist zu prüfen und die Förderung ggf. zu versagen oder zu kürzen.

De-minimis-Beihilfen setzen die Möglichkeit einer Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents voraus und sind transparent zu gestalten.

Die Endempfänger haben durch Erklärung alle erhaltenen Beihilfen anzugeben. Im Rahmen der Bewilligung wird den Endempfängern unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-VO mit Angabe des Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der EU davon Kenntnis gegeben, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

### **2.3 Endempfänger: kleine und mittlere sowie sonstige Unternehmen mit Sitz der geförder-ten Betriebstätte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft**

Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Rahmenregelung ist der Anhang I zur AGFVO.

Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.

Es gilt der Sitz der rechtlich selbständigen Betriebstätte.

Die Träger der kommunalen Fördermaßnahme sind verpflichtet, das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu prüfen und zu dokumentieren.

### **2.4 Art und Umfang der Förderung für die Endempfänger KMU**

#### **2.4.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird zweckgebunden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

#### **2.4.2 Höchstgrenzen der Förderung nach der Rahmenregelung des Landes**

Förderhöchstgrenzen nach der AGFVO:

a) in genehmigten Fördergebieten:

Nach Art 13 Abs. 3 AGFVO darf die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, die Obergrenzen für Regionalbeihilfen nicht überschreiten, die zum Bewilligungszeitpunkt im betreffenden Fördergebiet gilt. Die geltenden Regelungen sind veröffentlicht im 36. GA Rahmenplan, BT Drs. 16/5215 vom 27.4. 2007, Teil II Ziff. 2.5.1. und in den darauf folgenden Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW in der jeweils geltenden Fassung.

b) in Nicht-Fördergebieten und in den D- Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur:

Die kommunalen Träger der Förderung setzen die Mindestbeträge und die Höchstförderbeträge innerhalb der folgend genannten beihilferechtlichen Höchstgrenzen selbst fest. Nach Art 15 Abs. 2 der AGFVO 2008 darf die Beihilfeintensität folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- 20 % bei kleinen Unternehmen
- 10 % bei mittleren Unternehmen

Förderhöchstgrenzen nach der De-minimis-VO:

Bei De-minimis-Förderfällen gilt die Höchstförderung lt. Art 2 Abs. 2 De-minimis-VO von max. 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor).

**Anhang:**

### **Empfehlungen der Landesregierung an die kommunalen Träger der KMU-Förderung aus dem EFRE in der Förderperiode 2007- 2013**

---

Die Erstellung der kommunalen Förderrichtlinien, die Gestaltung der Einplanungssysteme und der Prioritätensetzung, die Ausgestaltung des Berichts- und Abrechnungswesens sowie der Wirkungskontrollen liegen im gegebenen Finanzrahmen und nach dieser Rahmenregelung im freiwilligen Wirkungskreis der Wirtschaftsförderung der niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte und sind mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt jedoch folgende ergänzende und beratende Hinweise für die Umsetzung der kommunalen Richtlinien.

#### **Empfehlung zur Novellierung der kommunalen Förderrichtlinien im Zuge der Übernahme der EU- Regelungen der AGFVO 2008:**

Es wird grundsätzlich empfohlen die Novellierung der genehmigten kommunalen Richtlinien auf ein Minimum zu beschränken.

#### **1. Festlegung der Förderhöhe:**

Es wird empfohlen, die bisherigen Fördersätze der Höhe nach insgesamt beizubehalten – soweit diese Fördersätze unter den Höchstfördersätzen der nationalen Beihilfekulisse gem. dem 36. GRW- Rahmenplan und den ab 2009 folgenden Koordinierungsrahmen- Dokumenten liegen.

Alternativ sollten die Fördersätze gem. dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20.03.2007 mit den dort festgelegten landeseigenen Fördersätzen für die Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 18.07.2007 für einzelfallbezogene Zuschläge in GA-Fördergebieten entlang der östlichen Landesgrenze angewendet werden. Insoweit tragen die Gebietskörperschaften im A- und C- Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur dazu bei, dass es zwischen den Fördersystemen der GRW und der KMU- Förderung durch die Gebietskörperschaften nicht zu einer Förderkonkurrenz kommt.

#### **2. Ausschluss der Förderung bei der Verlagerung von kleinen und mittleren Unternehmen**

Die Förderung von Verlagerungen aus dem EFRE soll grundsätzlich unterbleiben, es sei denn, es handelt sich um Fälle, bei denen die betriebliche Entwicklung am alten Standort nachweislich beeinträchtigt ist und dort keine Alternativflächen oder –Immobilien angeboten werden konnten, oder um erhebliche Betriebs- und Produktionsausweitungen mit zusätzlichen Arbeitsplätzen. Hierzu sollten die aufnehmende und die abgebende Kommune ein Einvernehmen herstellen, das in der Förderakte dokumentiert werden sollte. Die Landesregierung behält sich ggfs. eine spätere Festlegung in Teil 2. dieser Rahmenregelung vor und verweist auf den Beschlüsse des

Europäischen Parlamentes, dass Verlagerungen aus dem EFRE nicht gefördert werden sollen. **Dies gilt insbesondere gegenüber Nicht- Fördergebieten benachbarter Bundesländer.**

### **3. Sicherstellung einer Nutzung dieses Instrumentes über einen möglichst großen Zeitraum der Förderperiode**

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass die kommunale Förderung z.B. durch degressive Staffelung der Jahrestanchen grundsätzlich über die Laufzeit des Operativen Programms 2007-2013, mindestens aber bis einschließlich dem Jahr 2011 (Projektentwicklung bis 2013) durchgeführt werden kann. Hierzu kann auch die Vergabe der Mittel im Rahmen von Einplanungsverfahren auf der Basis des Rankings von Projekten und eine Deckelung der Höchstförderbeträge dienen.

### **4. Schwerpunktsetzung in den kommunalen Programmen und Vermeidung von Mikroförderungen und zu vielen Fördertatbeständen**

Es wird empfohlen, nicht zu viele Fördertatbestände in die kommunalen Richtlinien aufzunehmen und inhaltliche Schwerpunkte konzeptionell und programmatisch vorzusehen. Weiter wird empfohlen, Zuwendungen mit nicht weniger als 5.000 Euro bis zu den zulässigen Höchstgrenzen vorzusehen, oder auf beispielsweise 50.000 Euro zu deckeln und die De-minimis- Höchstsätze von 200.000 Euro nur ausnahmsweise zuzulassen. Die Förderung geringwertiger Wirtschaftsgüter sollte zur Begrenzung der Verwaltungskosten von den Kommunen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den kommunalen Trägern der Maßnahme.

### **5. Vorsichtiger Umgang mit den Höchstbeträgen der De-minimis-Förderung**

Nach den Haushalts- und Zuwendungsvorschriften des Landes wird – insbesondere aus dem Wirtschaftsförderfonds – keine De-minimis-Förderung für sonstige (größere) Unternehmen in den Gebietskörperschaften außerhalb der A- und C-Förderkulisse der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur mehr vorgenommen. Damit soll die Mittnahmeförderung bei größeren Projekten verhindert werden, auch wird den zuwendungsrechtlichen Subsidiaritätsvorschriften Rechnung getragen. Innerhalb der kommunalen KMU-Förderung wird den Gebietskörperschaften eine Förderung nach De-minimis unterhalb der beihilferechtlichen Höchstgrenze von 200.000 Euro ausnahmsweise freigestellt. Dies hat sich für die wirtschaftsfördernden Einrichtungen vor Ort als im Einzelfall hilfreich herausgestellt. Hiervon sollte von den Gebietskörperschaften im Rahmen des begrenzten Finanzvolumens und aus ordnungspolitischen Gründen nur sparsam Gebrauch gemacht werden.

### **6. Vorkehrungen für die Sicherstellung der Qualität der KMU-Förderung und der Effizienz der Förderung (Zielkriterien)**

Das Land macht lediglich Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung des Qualitätskriteriensystems. Dabei sind transparente Einplanungsregeln und nachvollziehbare Förderentscheidungen, die die Qualität der Förderung sicherstellen, die wesentliche Grundlage.

### **7. Vorkehrungen zur Sicherstellung von ausreichenden Bewilligungszahlen und tatsächlichen Mittelabflüssen:**

Bei einem durchschnittlichen Mittelvolumen von etwa 3-4 Mio. Euro je Gebietskörperschaft (incl. der kommunalen Kofinanzierung) und nach den bisherigen Erfahrungen eher kleineren Zuschusswerten je Fall (ca. 60- 80 Fälle je Million Euro) sind rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit die Mittel in der gesamten Programmperiode rechtzeitig abfließen. Mit unterschiedlichen Mittelabflüssen muss nach allen Erfahrungen gerechnet werden. Diese sind der NBank, der Verwaltungsbehörde und dem Finanzmanagement nachzuweisen. Es wird deshalb empfohlen, die Mindestfördersumme nicht zu niedrig anzusetzen und auf Mikroförderungen unter 5.000 Euro auch aus Gründen der Verwaltungs- und Abrechnungskosten und der Kosten der Verwendungsprüfung zu verzichten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Trägern der Zuwendung.

#### **8. Teilnahme an den Datenübermittlungsverfahren und an der Meldung von best practise-Fällen für die Zwischenevaluationen der EFRE-Programme**

Die Datenerfassung und Übermittlung für die vorgeschriebenen Berichts- und Abrechnungssysteme ist verbindliche Voraussetzung für die Zuweisung von Mitteln aus dem regionalen Teilbudget. Die Teilnahme an dem landesweiten Datenübermittlungs- und Auswertungsverfahren ist Pflicht. Eine frühzeitige Abstimmung mit der NBank als Bewilligungsstelle für die Zuweisungen an die Gebietskörperschaften wird empfohlen.

#### **9. Ausschöpfung der Möglichkeiten mittelstandstypischer nicht-investiver (investitions-vorbereitender) KMU- Maßnahmen**

Die o.g. nicht-investiven, speziell auf KMU abgestellten Maßnahmebereiche, wurden auf Vorschlag des MW auch von den Gebietskörperschaften eingefordert. Es wird empfohlen, innerhalb der Höchstgrenze von 25 % des finanziellen Gesamtvolumens des kommunalen Programms von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Wir bitten Doppelförderungen, Überschneidungen von Förderinhalten und Kumulationen im Einzelfall zu prüfen und zu verhindern.

#### **10. Abstimmung und Ergänzung der Fördertatbestände nach der EFRE-KMU-Förderung und der traditionellen einzelbetrieblichen Förderung mit Zuschüssen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur in den GA-Fördergebieten**

Es wird den wirtschaftsfördernden Institutionen empfohlen, bei Förderfällen von kleinen und mittleren Unternehmen erst die Möglichkeit der Förderung nach dieser Rahmenregelung zu prüfen und bei Vorliegen eines GA-Förderfalls im GA-Fördergebiet die entsprechende Antragstellung einzuleiten. Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen GA und der kommunalen Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städte an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

#### **11. Die gezielte Förderung der kleinen und mittleren Dienstleistungsbetriebe, des Handels, des Handwerks und der Freien Berufe ist in dieser Rahmenregelung ausdrücklich vorgesehen.**

Jedoch wird empfohlen, von zu engen Vorab- Ausgrenzungen von Branchen und Wirtschaftszweigen (Begrenzung nur auf innovative Maßnahmen z.B.) abzusehen. Der Spielraum der AGFVO und De-minimis-VO sollte umgesetzt werden. Dies dient der Förderung der mittelständischen Wirtschaft in der ganzen Bandbreite und in allen Landesteilen in Niedersachsen.